

Verteiler:

Herrn Hoppe	Herrn Stieghan	GB II - OA
Herrn Knof	Herrn Sievers, Ortsratsbetreuer	Aushang
Herrn U. Borchers	Frau Pawelek	Presse
Frau Bädekerl	Frau Fregin, Gleichstellungsbeauftragte	
Herrn Ehlers	ABK	
Herrn Fuhrmann	GB II - Fin	

**Stadt Königslutter am Elm  
- Ortschaft Rhode -**

Königslutter am Elm, den 03.11.2011

Herrn Bodo Seidenthal  
Herrn Reinhold Stahl  
Herrn Matthias Pietsch  
Herrn Gerald Drake  
Frau Anke Schirdewahn  
Herrn Bernhard Wagner  
Frau Gerlinde Gewehr

Herrn Jürgen Jahner  
Herrn Oliver Kempe  
Frau Mareike Queisser  
Herrn Bernd Schuffenhauer

**1. (konstituierende) Sitzung des Orsrates Rhode am 14.11.2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am **Montag, 14. November 2011**, findet um **19:30 Uhr** im **Dorfgemeinschaftshaus Rhode, Am Hagen 2 A**, die 1. (konstituierende) Sitzung des Orsrates Rhode statt, zu der ich Sie hiermit einlade.

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

Nr.	TOP	Vorl.-Nr.
1	Eröffnung der Sitzung	
2	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit	
3	Ehrung / Verabschiedung Ortsratsmitglieder	
4	Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ortsratsmitglieder	Anlage
5	Bericht des Ortsbürgermeisters	
6	Wahl der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters	123/2011
7	Feststellung der Tagesordnung	
8	Wahl der stellv. Ortsbürgermeisterin oder des stellv. Ortsbürgermeisters	124/2011
9	Vertretung der Stadt Königslutter am Elm in örtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts	125/2011

10	Vertretung der Stadt Königslutter am Elm im Wasserverband Vorsfelde und Umgebung	126/2011
11	Bericht der Verwaltung	
12	Anfragen und Anregungen	
13	Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)	
14	Schließung der Sitzung	

Mit freundlichem Gruß

gez. Bodo Seidenthal  
stellv. Ortsbürgermeister

# Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

## § 60 NKomVG (Gesetz) - Landesrecht Niedersachsen

### Verpflichtung der Abgeordneten

<sup>1</sup>Zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl werden die Abgeordneten von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. <sup>2</sup>Ist keine Hauptverwaltungsbeamtin und kein Hauptverwaltungsbeamter im Amt, so wird die Verpflichtung von der oder dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Abgeordneten vorgenommen.

## **Auszug aus dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)**

### **§ 40 NKomVG Amtsverschwiegenheit**

(1) <sup>1</sup> Ehrenamtlich Tätige haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. <sup>2</sup> Von dieser Verpflichtung werden ehrenamtlich Tätige auch nicht durch persönliche Bindungen befreit. <sup>3</sup> Sie dürfen die Kenntnis von Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, nicht unbefugt verwerthen. <sup>4</sup> Sie dürfen ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. <sup>5</sup> Die Genehmigung wird für ihre Mitglieder von der Vertretung erteilt. <sup>6</sup> Bei den übrigen ehrenamtlich Tätigen erteilt der Hauptausschuss die Genehmigung; er kann diese Zuständigkeit auf die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten übertragen.

(2) Wer die Pflichten nach Absatz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, handelt ordnungswidrig, wenn die Tat nicht nach § 203 Abs. 2 oder nach § 353b des Strafgesetzbuchs (StGB) bestraft werden kann; § 39 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

### **§ 41 NKomVG Mitwirkungsverbot**

(1) <sup>1</sup> Ehrenamtlich Tätige dürfen in Angelegenheiten der Kommunen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für folgende Personen bringen kann:

1. sie selbst,
2. ihre Ehegattin, ihren Ehegatten, ihre Lebenspartnerin oder ihren Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes ,
3. ihre Verwandten bis zum dritten oder ihre Verschwägerten bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder
4. eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person.

<sup>2</sup> Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung selbst ergibt, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen nach § 85 Abs. 1 Nr. 2 , weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen. <sup>3</sup> Satz 1 gilt nicht, wenn die ehrenamtlich Tätigen an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt auch für ehrenamtlich Tätige, die gegen Entgelt bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung beschäftigt sind, wenn die Entscheidung diesen Dritten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(3) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt nicht für

1. die Beratung und Entscheidung über Rechtsnormen,
2. Beschlüsse, welche die Besetzung unbesoldeter Stellen oder die Abberufung aus ihnen betreffen,
3. Wahlen,
4. ehrenamtlich Tätige, die dem Vertretungsorgan einer juristischen Person als Vertreterin oder Vertreter der Kommune angehören.

(4) <sup>1</sup> Wer annehmen muss, nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies vorher mitzuteilen. <sup>2</sup> Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet die Stelle, in der oder für welche die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird. <sup>3</sup> Wird über eine Rechtsnorm beraten oder entschieden (Absatz 3 Nr. 1), so hat die ehrenamtlich tätige Person vorher mitzuteilen, wenn sie oder eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Personen ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse am Erlass oder Nichterlass der Rechtsnorm hat.

(5) <sup>1</sup> Wer nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. <sup>2</sup> Bei einer öffentlichen Sitzung ist diese Person berechtigt, sich in dem für Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten.

(6) <sup>1</sup> Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 gefasst worden ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. <sup>2</sup> § 10 Abs. 2 Satz 1 gilt jedoch entsprechend. <sup>3</sup> Wenn eine öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses nicht erforderlich ist, beginnt die Frist nach § 10 Abs. 2 Satz 1 mit dem Tag der Beschlussfassung.

#### **§ 42 NKomVG Vertretungsverbot**

(1) <sup>1</sup> Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte dürfen Dritte nicht vertreten, wenn diese ihre Ansprüche und Interessen gegenüber der Kommune geltend machen; hiervon ausgenommen sind Fälle der gesetzlichen Vertretung. <sup>2</sup> Für andere ehrenamtlich Tätige gilt das Vertretungsverbot des Satzes 1, wenn die Vertretung im Rahmen ihrer Berufsausübung erfolgen und mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen würde.

(2) Feststellungen über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 trifft die Vertretung.

#### **§ 43 NKomVG Pflichtenbelehrung**

<sup>1</sup> Ehrenamtlich Tätige sind durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf ihre Pflichten nach den §§ 40 bis 42 hinzuweisen. <sup>2</sup> Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

**Stadt Königslutter am Elm**  
**- Der Bürgermeister -**  
 AZ: I 14/Sth

**Vorlage Nr. 123/2011**

Amt für Ratsangelegenheiten

in öffentlicher Sitzung

in nichtöffentlicher Sitzung

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Zuständigkeit	Beschlussvorschlag		
				angenommen	abgelehnt	geändert
Ortsrat Beienrode	07.11.2011		zur Beschlussfassung			
Ortsrat Boimstorf	24.11.2011	5	zur Beschlussfassung			
Ortsrat Bornum	08.11.2011		zur Beschlussfassung			
Ortsrat Glentorf	10.11.2011		zur Beschlussfassung			
Ortsrat Groß Steinum			zur Beschlussfassung			
Ortsrat Klein Steimke			zur Beschlussfassung			
Ortsrat Königslutter	17.11.2011		zur Beschlussfassung			
Ortsrat Lauingen	04.11.2011		zur Beschlussfassung			
Ortsrat Leim	01.11.2011		zur Beschlussfassung			
Ortsrat Ochsendorf			zur Beschlussfassung			
Ortsrat Rhode	14.11.2011		zur Beschlussfassung			
Ortsrat Rieseberg	17.11.2011		zur Beschlussfassung			
Ortsrat Rotenkamp			zur Beschlussfassung			
Ortsrat Rottorf	11.11.2011		zur Beschlussfassung			
Ortsrat Scheppau	21.11.2011		zur Beschlussfassung			
Ortsrat Sunstedt			zur Beschlussfassung			
Ortsrat Uhry	08.11.2011		zur Beschlussfassung			

Beteiligt:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Handzeichen:	RPA	GB I	GB II	GBL II	Produkt-verantw.

Bürgermeister oder  
 allgemeiner Vertreter  
 Kenntnis genommen:

**TOP Wahl der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters**

**Sachverhalt:**

Nach § 92 NKomVG wählt der Ortsrat aus seiner Mitte unter Leitung des ältesten hierzu bereiten Mitgliedes für die Dauer der Wahlperiode die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mit der Bezeichnung Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister. Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister erfüllt Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung. Die Übernahme von Hilfsfunktionen kann abgelehnt werden.

Gewählt wird gem. § 67 NKomVG schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen gewählt. Auf Verlangen eines Ortsratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ortsratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende zu ziehen hat.

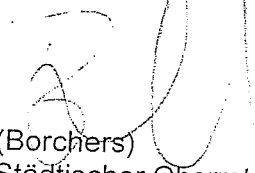
**Beschlussempfehlung:**

Gemäß § 92 NKomVG wird zur Ortsbürgermeisterin / zum Ortsbürgermeister gewählt:

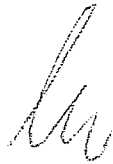
---

Königslutter am Elm, *24.10.2021*

Der Bürgermeister  
In Vertretung



(Borchers)  
Städtischer Oberrat



**Stadt Königslutter am Elm****- Der Bürgermeister -**

AZ: I 14/Sth

**Vorlage Nr. 124/2011**

Amt für Ratsangelegenheiten

**in öffentlicher Sitzung** **in nichtöffentlicher Sitzung**

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Zuständigkeit	Beschlussvorschlag		
				angenommen	abgelehnt	geändert
Ortsrat Beienrode	07.11.2011		zur Beschlussfassung			
Ortsrat Boimstorf	24.11.2011		zur Beschlussfassung			
Ortsrat Bornum	08.11.2011		zur Beschlussfassung			
Ortsrat Glentorf	10.11.2011		zur Beschlussfassung			
Ortsrat Groß Steinum			zur Beschlussfassung			
Ortsrat Klein Steimke			zur Beschlussfassung			
Ortsrat Königslutter	17.11.2011		zur Beschlussfassung			
Ortsrat Lauingen	04.11.2011		zur Beschlussfassung			
Ortsrat Lelm	01.11.2011		zur Beschlussfassung			
Ortsrat Ochsendorf			zur Beschlussfassung			
Ortsrat Rhode	14.11.2011	7	zur Beschlussfassung			
Ortsrat Rieseberg	17.11.2011		zur Beschlussfassung			
Ortsrat Rotenkamp			zur Beschlussfassung			
Ortsrat Rottorf	11.11.2011	10	zur Beschlussfassung			
Ortsrat Scheppau	21.11.2011		zur Beschlussfassung			
Ortsrat Sunstedt			zur Beschlussfassung			
Ortsrat Uhry	08.11.2011		zur Beschlussfassung			

Beteiligt:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Handzeichen:	RPA	GB I	GB II	GBL II	Produkt- verantw.

Bürgermeister oder  
allgemeiner Vertreter  
Kenntnis genommen:

**TOP Wahl der stellv. Ortsbürgermeisterin oder des stellv. Ortsbürgermeisters**
**Sachverhalt:**

Der Ortsrat wählt nach § 92 Abs. 1 NKomVG in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine stellvertretende Ortsbürgermeisterin oder einen stellvertretenden Ortsbürgermeister für die Dauer der Wahlperiode. Für das Wahlverfahren gelten die zur Wahl der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters gemachten Ausführungen entsprechend (vergleiche Vorlage 123/2011).

**Beschlussempfehlung:**

Gemäß § 92 NKomVG wird zur stellv. Ortsbürgermeisterin / zum stellv. Ortsbürgermeister gewählt:

Königslutter am Elm, *21.10.2011*

Der Bürgermeister  
In Vertretung

*[Handwritten Signature]*  
(Borchers)  
Städtischer Oberrat

*[Handwritten Signature]*



# Stadt Königslutter am Elm

- Der Bürgermeister -

AZ: II-210/Sp-Sa

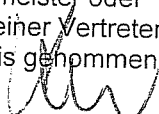
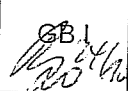
Vorlage Nr. 125/2011

Gebäude- und Liegenschaftsmanagement

in öffentlicher Sitzung

in nichtöffentlicher Sitzung

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Zuständigkeit	Beschlussvorschlag		
				angenommen	abgelehnt	geändert
Ortsrat Boimstorf	24.11.2011		zur Beschlussfassung			
Ortsrat Bornum	08.11.2011		zur Beschlussfassung			
Ortsrat Glentorf	10.11.2011		zur Beschlussfassung			
Ortsrat Groß Steinum			zur Beschlussfassung			
Ortsrat Klein Steimke			zur Beschlussfassung			
Ortsrat Königslutter	17.11.2011		zur Beschlussfassung			
Ortsrat Lauingen	04.11.2011		zur Beschlussfassung			
Ortsrat Ochsendorf			zur Beschlussfassung			
Ortsrat Rhode	14.11.2011	↙	zur Beschlussfassung			
Ortsrat Rieseberg	17.11.2011		zur Beschlussfassung			
Ortsrat Rotenkamp			zur Beschlussfassung			
Ortsrat Rottorf	11.11.2011		zur Beschlussfassung			
Ortsrat Scheppau	21.11.2011		zur Beschlussfassung			
Ortsrat Sunstedt			zur Beschlussfassung			
Ortsrat Uhry	08.11.2011		zur Beschlussfassung			

Beteiligt:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bürgermeister oder allgemeiner Vertreter Kenntnis genommen: 
Handzeichen:	RPA	GB I 	GB II	GBL II	Produkt- verantw.	

**TOP** Vertretung der Stadt Königslutter am Elm in örtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts

**Sachverhalt:**

In der Ratssitzung am 19.01.1984 erfolgte die Beschlussfassung, dass die städtischen Grundstücksflächen in den Ortsteilen (jetzt: Ortschaften) mit Ortsrat durch einen vom Ortsrat zu bestimmenden Vertreter und in den Ortsteilen mit Ortsvorstehern, durch den Ortsvorsteher bzw. dessen Vertreter in den Versammlungen der Feldmarkinteressensschaften und der Jagdgenossenschaften der Ortsteile vertreten werden.

Die vorhandene Situation zeigt, dass neben den Feldmarkinteressensschaften (Realverbände) und Jagdgenossenschaften (i.d.R. auch in der Form eines Realverbandes) einzelne weitere Körperschaften öffentlichen Rechts (z.B. andere Realverbände oder Unterhaltungsverbände) vorhanden sind, bei denen die Mitgliedschaften durch Grundstücksflächen der Stadt in der jeweiligen Ortschaft (i.d.R. im Außenbereich) begründet sind. Daher erfolgte bisher die analoge Anwendung des vorstehenden Ratsbeschlusses auch für diese weiteren örtlichen Körperschaften, die auch beibehalten werden sollte.

Durch Beschluss des Orsrates kann auch eine Vertretungsregelung erfolgen.

Üblicherweise werden den Vertretern der Stadt in Beiräten und Verbänden Weisungsbeschlüsse erteilt. Die Einladungen der örtlichen Körperschaften erfolgen i.d.R. relativ kurzfristig, so dass das übliche Verfahren nicht eingehalten werden kann. Die Vertreter der Stadt sind aber gehalten, die Interessen der Stadt bei allen Beschlüssen, bei denen sie mitwirken, zu wahren.

Es bleibt vorbehalten, in Einzelfällen Weisungen zu erteilen.

Bei der Verwaltung eingehende Einladungen werden an den vom Ortsrat bestimmten Vertreter weitergeleitet.

In den meisten Fällen erfolgt aber die direkte Einladung des städtischen Vertreters vor Ort.

**Beschlussempfehlung:**

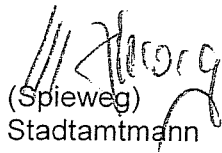
Mit der Vertretung der städtischen Interessen in den örtlichen vorhandenen Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Mitgliedschaft sich aufgrund von Grundstücksflächen in der

Ortschaft ..... begründet, wird Frau/Herr ..... beauftragt.

Sie/Er wird durch Frau/Herrn ..... vertreten.

Königsutter am Elm, 21.11.2011

Der Bürgermeister  
Im Auftrage

  
(Spieweg)  
Stadtamtmann

**Stadt Königslutter am Elm****- Der Bürgermeister -**

AZ: I 14/Sth

**Vorlage Nr. 126/2011**

Amt für Ratsangelegenheiten

**in öffentlicher Sitzung****in nichtöffentlicher Sitzung**

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Zuständigkeit	Beschlussvorschlag		
				angenommen	abgelehnt	geändert
Ortsrat Rhode	14.11.2011	9	zur Beschlussempfehlung			
Verwaltungsausschuss	29.11.2011		zur Beschlussempfehlung			
Rat	22.12.2011		zur Beschlussfassung			

Beteiligt:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Handzeichen:	RPA	GB I	GB II	GBL II	Produkt- verantw.

Bürgermeister oder  
allgemeiner Vertreter  
Kenntnis genommen:**TOP Vertretung der Stadt Königslutter am Elm im Wasserverband Vorsfelde und Umgebung****Sachverhalt:**

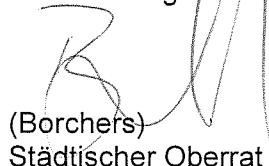
Mit Beginn der neuen Wahlperiode sind von der Stadt ein Vertreter für die Verbandsversammlung und ein Mitglied mit beratender Stimme für den Vorstand des Wasserverbandes Vorsfelde und Umgebung zu bestimmen. Da dem Wasserverband Vorsfelde und Umgebung die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Ortschaft Rhode obliegt, sollte der Ortsrat dem Rat einen Vorschlag für die Besetzung unterbreiten. Zuletzt waren für die Verbandsversammlung Herr Drake als Vertreter und Herr Stahl als Stellvertreter und als Mitglied mit beratender Stimme für den Vorstand Herr Seidenthal und als Stellvertreter Herr Jahner benannt.

**Beschlussempfehlung:**

Dem Rat wird empfohlen, Herrn/Frau :  
als Vertreter/in und Herrn /Frau :  
als Stellvertreter/in in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Vorsfelde und  
Umgebung zu entsenden.

Als Mitglied mit beratender Stimme für den Vorstand des Wasserverbandes Vorsfelde und  
Umgebung wird Herr/Frau :  
und als Stellvertreter Herr/Frau :  
benannt.

Königslutter am Elm, 3.11.2011

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
(Borchers)  
Städtischer Oberrat